

Stenographischer Bericht

26. Sitzung des steiermärkischen Landtages.

IV. Periode.

30. Mai 1932.

Inhalt:

Aufgabe: Die Beilagen Nr. 83 und 84 und die schriftlich eingebrachten Regierungsvorlagen und Anträge, E.-Zl. 250, 252, 253 und 255 (493).

Zuweisungen: Die aufgelegten Beilagen und schriftlich eingebrachten Regierungsvorlagen und Anträge (493).

Verhandlungen: 1. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Bericht der steiermärkischen Landesregierung, E.-Zl. 232, zur Entschliebung des steiermärkischen Landtages vom 22. Dezember 1931, Beschluß Nr. 237, auf Vorlage eines Gesetzentwurfes, durch den die Landesregierung ermächtigt wird, in besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen auch bei der Landesgebäudesteuer gnadenweise Abschreibungen zu bewilligen. — Berichterstatter Hartleb (499). — Annahme des Antrages (499).

2. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 82, Gesetz, womit das Landesgebäudesteuergesetz 1928, LGBI. Nr. 35, neuerlich abgeändert wird (8. Novelle zum Landesgebäudesteuergesetz). — Berichterstatter Hartleb (499 u. 500). — Redner: Wolf (499), Höpfl (499). — Annahme des Antrages (500).

3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 227, betreffend die Beendigung der Konkurrenz für den Straßenzug von Scheifling nach Murau (obere Murtalstraße, untere Teilstrecke) im Sinne des § 2 des Konkurrenzstraßengesetzes vom 25. Juni 1926, LGBI. Nr. 53, in der Fassung des Gesetzes vom 2. März 1931, LGBI. Nr. 35. Berichterstatter Peintinger (500). — Annahme des Antrages (500).

4. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 228, betreffend die Beendigung der im Sinne des Konkurrenzstraßengesetzes vom 25. Juni 1926, LGBI. Nr. 53, für die Grundseerstraße gebildeten Straßenkonkurrenz. — Berichterstatter Peintinger (500). — Annahme des Antrages (500).

5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses in Personalangelegenheiten:

Zu E.-Zl. 231: Berichterstatter Wolf (500). — Annahme des Antrages (501);

zu E.-Zl. 233, 235, 236 und 237: Berichterstatter Gudenus (501 u. 502). — Annahme der Anträge (501 u. 502).

6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Bittschrift, E.-Zl. 179, des katholischen Gesellenvereines in Graz um Gewährung einer Subvention. — Berichterstatter Krenn (502). — Annahme des Antrages (502).

7. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Antrag des Volksbildungsausschusses, E.-Zl. 230, betreffend die Remuneration der provisorischen und suppletorischen Lehrkräfte. — Berichterstatter Gudenus (502). — Annahme des Antrages (502).

8. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Antrag Ritter, E.-Zl. 41, in Angelegenheit des Baues einer Straße nach Soboth. — Berichterstatter Kottenmanner (502). — Annahme des Antrages (502).

9. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Antrag Peintinger, E.-Zl. 225, wegen Über-

nahme der Straße Weiz—Birkfeld—Kettenegg—Steinhaus als Landesstraße. — Berichterstatter Peintinger (503). — Annahme des Antrages (503).

10. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Antrag Reisch, E.-Zl. 242, betreffend Herabsetzung der 10prozentigen Landesabgabe zu allen Feuerversicherungsprämien auf 5 Prozent. — Berichterstatter Reisch (503). — Annahme des Antrages (503).

Anträge: Dperschall, E.-Zl. 258, betreffend die Reorganisierung des gesamten Landes-Eisenbahnwesens (503).

Anfragen: Machold, Nr. 18, an den Landeshauptmann, betreffend seine Ernennung zum Unterrichtsminister (493). Dringliche Behandlung (494). — Begründung Machold (494). — Beantwortung Dr. Rintelen (495). — Redner: Machold (496);

Krenn, Nr. 19, an den Landeshauptmann, betreffend Maßnahmen zur Sicherung der weiteren Arbeitslosenunterstützung und Schaffung von Arbeitsgelegenheiten in Steiermark (493). — Dringliche Behandlung (494). Begründung Krenn (496) und

Elser, Nr. 20, an den Landeshauptmann, wegen der Massenaussteuerung von Noftstandsauhilfenbeziehern und wegen der beabsichtigten weiteren Einschränkung bei den Leistungen von Noftstandsauhilfen an die Arbeitslosen (494). — Dringliche Behandlung (494). — Begründung Elser (497). — Beantwortung beider dringlicher Anfragen durch Dr. Rintelen (498).

Präsident Hartleb eröffnet die Sitzung um 16 Uhr.

Präsident: Hoher Landtag! Ich eröffne die 26. Sitzung des steiermärkischen Landtages in Vertretung des dienstlich verhinderten ersten Präsidenten.

Aufgelegt wurden heute die gedruckten Beilagen Nr. 83 und 84 und die schriftlich eingebrachten Regierungsvorlagen und Anträge, E.-Zl. 250, 252, 253 und 255.

Zugewiesen werden wie folgt (verliest auch die Überschriften der einzelnen Vorlagen):

Beilage Nr. 83 dem Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusse;

Beilage Nr. 84 dem Landeskulturausschusse; ferner die schriftlich eingebrachten Regierungsvorlagen und Anträge, und zwar:

E.-Zl. 250, 253 und 255 dem Finanzausschusse;

E.-Zl. 252 dem Volksbildungsausschusse.

Es sind dann weiter drei dringliche Anfragen eingelangt, und zwar:

dringliche Anfrage der Abg. Machold, Oberzaucher, Regner, Leichin und Genossen an den Herrn Landeshauptmann, betreffend seine Ernennung zum Unterrichtsminister;

dringliche Anfrage der Abg. Krenn, Mikola, Gaugl und der übrigen Mitglieder der christlich-sozialen Partei an den Herrn Landeshauptmann, betreffend Maßnahmen zur Sicherung der weiteren

Arbeitslosenunterstützung und Schaffung von Arbeitsgelegenheiten in Steiermark, und

dringliche Anfrage der Abg. Elser, Wagner, Fohringer und Genossen an den Herrn Landeshauptmann wegen der Massenaussteuerung von Notstandsaushilfenbeziehern und wegen der beabsichtigten weiteren Einschränkung bei den Leistungen von Notstandsaushilfen an die Arbeitslosen.

Die drei dringlichen Anfragen entsprechen den Bestimmungen der Geschäftsordnung und werde ich, nachdem die fünfte Nachmittagsstunde schon herannahet, die drei dringlichen Anfragen zuerst zur Behandlung bringen. Ich erteile zur Begründung der Anfrage betreffs der Ernennung des Herrn Landeshauptmannes zum Unterrichtsminister das Wort dem Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter Machold.

Machold: Meine Damen und Herren! Hohes Haus! Wir haben am 24. April 1932 eine ganze Reihe von Wahlen gehabt, und zwar Wahlen in die Landtage und zum Teile auch Wahlen in die Gemeinden. Es haben am 24. April gewählt: Wien, Niederösterreich, Salzburg, Kärnten und auch bei uns in Steiermark waren allgemeine Gemeinderatswahlen. Wenn man die Wahlen aller dieser Länder berücksichtigt, so findet man, daß der größte Teil der Wähler und Wählerinnen überall zur Wahlurne gegangen ist. Es haben nahezu 80 Prozent der Bevölkerung gewählt. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß der Ausfall dieser Wahlen eine große, politische Bedeutung hat, daß dem Ausfalle dieser Wahlen hohe politische Bedeutung beigemessen werden muß. Nach dem Ergebnis dieser Wahlen ist eine sehr wesentliche Verschiebung im Kraftverhältnisse unter den bürgerlichen Parteien zu verzeichnen: Parteien, die heute noch im jetzigen Nationalrat vertreten sind, würden, wenn wir heute allgemeine Nationalratswahlen hätten, in das Parlament nicht mehr einziehen, andere Parteien sind derart geschwächt, daß sie einen Teil ihrer Mandate verlieren würden. Die sozialdemokratische Fraktion unseres Parlamentes hat schon vor dem 24. April die Anregung gemacht und den Antrag gestellt, daß man aus dem Umstande heraus, weil der größte Teil der Bevölkerung ohnedies zur Wahlurne gehen muß, auch die politischen Körperschaften im ganzen Bundesgebiete, den Nationalrat und die Landtage, neu wählen sollen. Dieser unserer Anregung wurde von den bürgerlichen Parteien nicht Rechnung getragen, und so ist es am 24. April zu dieser Wahl nur für die vier genannten Länder gekommen.

Meine Damen und Herren! Wir haben auf Grund des Ausfalles dieser Wahlen schon in der ersten Sitzung des Parlamentes einen Auflösungsantrag gestellt. Wir haben darauf verwiesen, daß das bestehende Parlament nicht mehr dem Willen des größten Teiles der Bevölkerung entspricht, und daß es schon aus demokratischen Gründen notwendig erscheint, das Veto der Wähler und Wählerinnen zu hören und einzuholen. Der Nationalrat ist aber nicht aufgelöst worden, sondern damals hat die im Amte befindliche Bundesregierung demissioniert, hat eine Regierungskrise herbeigeführt, und im Verlaufe dieser Regierungskrise ist es dann schließlich und endlich doch nach wochen-

langem Hin- und Herverhandeln, nach einem Kuhhandel, wie wir ihn nicht einmal in Österreich gewöhnt sind, zur Regierungsbildung gekommen.

Meine Damen und Herren! Der Kandidat des Heimatblocks für den Posten des Bundeskanzlers war der bürgerliche Landeshauptmann Prof. Dr. Rintelen, der aber von seiner eigenen Partei nicht akzeptiert worden ist. Auch die zweite Betreuung als Minister des Außern ist gescheitert, und schließlich und endlich ist der Herr Landeshauptmann Dr. Rintelen vom Bundespräsidenten zum Unterrichtsminister ernannt worden. Ich möchte in diesem Zusammenhange nur darauf verweisen, daß Herr Landeshauptmann Dr. Rintelen schon einmal Unterrichtsminister war, und zwar in jener Regierung sehr unrühmlichen Andenkens, die, ohne das Parlament zu befragen, die Staatshaftung des Bundes für die zusammengebrochene Zentralbank deutscher Sparkassen übernommen hat, durch welche Haftung hunderte und hunderte Millionen Schilling dem Säckel der Bevölkerung entzogen worden sind. Man schätzt die damals dem Bunde, beziehungsweise den Steuerträgern, aufgelassene Verpflichtung für die aufgelöste Bank auf rund 1500 Millionen Schilling. Damals hat Herr Dr. Rintelen seine Stelle als Landeshauptmann zurückgelegt, er ist Unterrichtsminister geworden und hat sofort, wie das ein jeder als selbstverständlich betrachtet und niemand anders erwartet hat, seine Funktion als Landeshauptmann zurückgelegt. Wahrscheinlich aus seiner damals gesammelten Erfahrung heraus, wie schwer eine Wiederkehr auf solche Posten durchzusetzen ist, selbst wenn man einen nicht allzu starken Plafhalter hat, hat sich der Herr Landeshauptmann nunmehr dafür entschieden, beide Posten zu behalten.

Meine Damen und Herren! Es ist das der erste Fall in Österreich, daß ein Landeshauptmann von seinem Lande aus ein Ministerium verwaltet, beziehungsweise daß ein Minister vom Ministerium aus die Agenden des Landeshauptmannes, also die Agenden des Landes, betreut und das Land von dort aus regieren will. Wir betrachten das, meine Damen und Herren, als einen ganz unmöglichen Zustand, als einen Zustand, gegen den, abgesehen davon, daß das physisch nicht zu machen ist, insbesondere verfassungsrechtliche Bedenken bestehen. Und von diesen verfassungsrechtlichen Bedenken aus möchte ich heute allein diese Sache betrachten: Die sozialdemokratische Landtagsfraktion fühlt sich veranlaßt, zur Wahrung der Bundes- und Landesverfassung die Frage der Verfassungsmäßigkeit aufzuwerfen, und ich möchte zur Begründung dieser Meinung der sozialdemokratischen Fraktion des Landtages darauf verweisen, daß wir den Artikel 103 der Bundesverfassung haben, und daß wir den § 31 der Landesverfassung haben. Nach diesen von mir bezogenen Gesetzesstellen hat der Landeshauptmann nicht nur das Land zu vertreten, sondern der Landeshauptmann ist auch der Chef der mittelbaren Bundesverwaltung. Als solcher ist er an die Weisungen aller Ministerien, jedes einzelnen Ministers gebunden, selbstverständlich auch an die Weisungen der Bundesregierung, und ist nach Artikel 142 der Bundesverfassung auch der Bundesregierung und den einzelnen

Bundesministerien für seine Haltung als Landeshauptmann verantwortlich. Es widerspricht also diese gegenwärtig noch nie dagewesene Amtskumulierung völlig dem Geiste und dem Sinne der Verfassung. Es könnte sein, daß der Herr Landeshauptmann sich selbst Weisungen gibt, denn er ist Landeshauptmann und Minister. Es wäre theoretisch denkbar, daß der Landeshauptmann Dr. Rintelen die Weisungen des Ministers Dr. Rintelen nicht einhält und er könnte deshalb vom Minister belangt werden. (Heiterkeit.) Sie sehen also, welche ganz eigenartigen Zustände sich hier entwickeln könnten. Sie sehen schon aus diesen kurzen Feststellungen, wie unmöglich dieser Zustand ist und daß er vom Standpunkte unserer Bundes- und Landesverfassung geradezu unhaltbar ist. Im Sinne der Verfassung ist der Landeshauptmann Chef der mittelbaren Bundesverwaltung, ist also der Bundesregierung gegenüber sozusagen als nachgeordnetes Organ anzusehen. Die Bundesregierung, beziehungsweise die einzelnen Bundesminister, sind gegenüber dem Landeshauptmann vorgeordnete Organe. Es widerspricht ganz und gar dem Wesen der Verfassung und dem Zwecke des administrativen Instanzenzuges, in diesen Angelegenheiten, zwischen Landesregierung und Bundesregierung, beziehungsweise zwischen Landeshauptmann und Bundesminister, daß das nachgeordnete Organ und das vorgeordnete Organ in einer Person vereinigt sind.

Nach der Meinung der sozialdemokratischen Landtagsfraktion würde es aber auch nicht genügen, wenn der Landeshauptmann im Sinne des Artikels 103, Absatz 2, der Bundesverfassung diese Angelegenheiten auf ein anderes Mitglied der Landesregierung übertragen würde. Wir haben nämlich in Wiener christlich-sozialen Zeitungen gelesen, daß der Herr Landeshauptmann diese mittelbaren Agenden, die er hier führt, an ein anderes Mitglied der Landesregierung übertragen will, wodurch man wahrscheinlich diesen verfassungsmäßigen Bedenken entgegentreten will. Ich sage, daß nach unserer Meinung auch das nicht genügen würde und könnte, weil die Verfassung da geradezu einen Riegel vorschiebt. Die Verfassung schließt dies nach unserer Meinung aus, und zwar deshalb, weil die Funktion des Landeshauptmannes auch dann bestehen bleibt, wenn der Landeshauptmann diese Agenden der mittelbaren Bundesverwaltung einem anderen Mitgliede der Landesregierung überantwortet, weil die Bundesverfassung ausdrücklich besagt, daß die Bundesregierung nicht dem stellvertretenden Organ solche Weisungen gibt, sondern die Bundesregierung und der Bundesminister solche Weisungen direkt dem Landeshauptmann zu geben hat. Der Artikel 103, Absatz 3, der Bundesverfassung besagt ausdrücklich, daß die Weisungen der Bundesregierung auch in jenen Fällen, in denen Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung nicht vom Landeshauptmann selbst, sondern von einem Mitgliede der Landesregierung geführt werden, direkt an den Landeshauptmann zu richten sind, der dann als Landeshauptmann die Weisungen weiterzugeben hat, und zwar an diejenigen, die ihn vertreten. Ich glaube also, daß diese Konstellation, daß der Landeshauptmann seine Agenden, die er als mittelbares Organ

der Bundesregierung zu führen hat, an ein anderes Mitglied der Landesregierung abgibt, nicht zulässig und verfassungswidrig ist.

Ich habe mir heute erlaubt, in allererster Linie nur die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen diese Amtskumulierung aufzurollen. Es gibt natürlich eine ganze Reihe anderer ebenso wichtiger Bedenken, die aufzurollen wir noch Gelegenheit haben werden, die aber vor diesen in erster Linie zu behandelnden verfassungsrechtlichen Fragen zurückgestellt werden können.

Das, meine geehrten Damen und Herren, ist der Grund, warum ich namens unserer Fraktion an den Herrn Landeshauptmann die dringliche Anfrage gerichtet habe (liest):

„Ist der Herr Landeshauptmann bereit, darüber Aufklärung zu geben, wie er sich zu den oben angeführten Bedenken verfassungsrechtlicher Natur stellt.“

2. Ist der Herr Landeshauptmann bereit, aus der gegenwärtigen verfassungswidrigen Amtskumulierung die Konsequenzen zu ziehen und einen verfassungsmäßigen Zustand herzustellen? (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Dr. Rintelen: Die Frage, ob ich das Amt des Landeshauptmannes mit dem Amte des Unterrichtsministers kumuliere, ist zuerst vom Bundeskanzler selbst aufgeworfen worden, und zwar dadurch, daß der Herr Bundeskanzler, als er mich einlud, in sein Kabinett einzutreten, dies gleich in Verbindung mit der Weiteraufforderung getan hat, die Stelle des Landeshauptmannes zu behalten. Ich habe mir als Jurist auch die Frage vorgelegt, über die sich der Bundeskanzler mit den für ihn maßgebenden Faktoren vorher beraten hat. Es ist die Frage vorgelegt worden, ob es zulässig ist, und ich habe ein juristisches Hindernis nicht finden können. Abgesehen davon, daß das Gesetz selbst ein solches Hindernis nirgends ausspricht, ist auch sonst die Kumulierung aus anderen Gründen zulässig.

In Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung ist gewiß der Landeshauptmann an die Weisungen der Bundesregierung gebunden, aber diese Bestimmung hat den Zweck, die Identität des Verfügungsinhaltes sicherzustellen. Der wird jedoch in keinerlei Weise durch die Kumulierung der Ämter berührt. Außerdem ergibt sich die Frage bezüglich des Rechtsmittelzuges. In diesem Punkte schreibt § 7 des Verwaltungsgesetzes vor, daß das Verwaltungsorgan sich der Ausübung seines Amtes zu enthalten hat im Berufungsverfahren, wenn es in der unteren Instanz mitgewirkt hat. Infolgedessen ergibt sich daraus, daß ein solcher Fall denkbar und zulässig ist dadurch, daß das betreffende Organ in der unteren Instanz bei der Beschlussfassung nicht mitwirkt, sich in der Kollegiums-sitzung bei diesem Punkt nicht beteiligt, sonst sich vertreten läßt.

Die wichtigste Instanz der Unterbehörden ist der Landeschulrat, das ist eine Behörde, wo ich mich, wie Sie wissen, schon früher habe vertreten lassen. Daß übrigens ein gesetzliches Hindernis nicht besteht, sondern es ein Spezialgesetz gibt, welches einen Fall,

der hier per analogiam heranzuziehen wäre, ausdrücklich in diesem Sinne gesetzlich regelt, ergibt sich daraus, daß durch ein Gesetz ausdrücklich normiert ist, unter Mitwirkung Ihrer Partei, sogar mit Anregung Ihrer Partei, welches bestimmt, daß der Bürgermeister von Wien, der in einer Reihe von Angelegenheiten dem Landeshauptmann untersteht, gleichzeitig auch Landeshauptmann ist. (Rufe: „Sehr richtig!“) Ich bin daher dormalen nicht in der Lage, dem geehrten Herrn Vorredner zu folgen, wenn er sagt, daß das verfassungswidrig wäre, und habe ich keinen Anlaß, diesen nach seiner Meinung verfassungswidrigen, nach meiner Auffassung verfassungsmäßigen Zustand zu ändern.

Was aber die persönliche Seite anbelangt, so bemerke ich, daß meine Partei die Behauptung des Herrn Vorredners, die er aufgestellt hat von irgend einer Ablehnung, offiziell dementiert hat. Der Herr Vorredner scheint über die internen Vorgänge in meiner Partei unrichtig informiert zu sein. (Beifall bei den Christlichsozialen.)

Machold: Ich möchte gegenüber den Ausführungen des Herrn Landeshauptmannes nur ganz kurz bemerken, daß wir diese Ausführungen als nicht befriedigend für uns nicht zur Kenntnis nehmen. Die Analogie mit dem Bürgermeister und Landeshauptmann von Wien ist hier unangebracht. Hier haben wir ein Gesetz, ein Verfassungsgesetz . . .

Präsident (das Glockenzeichen gebend): Darf ich aufmerksam machen, daß nach unserer Geschäftsordnung, wenn eine Wechselrede stattfinden soll, zuerst ein diesbezüglicher Antrag gestellt werden muß. Ich vermissе diesen Antrag, ich kann daher vorerst die Debatte nicht zulassen.

Wolf: Ich beantrage die Eröffnung der Wechselrede.

Präsident: Die Geschäftsordnung schreibt vor, daß mindestens 10 Mitglieder diesen Antrag unterstützen müssen. Ich stelle daher die Unterstützungsfrage. (Der Antrag wird genügend unterstützt.) Wer meldet sich zum Wort?

Machold: Ich erkläre nur ganz kurz, daß diese Auffassung des Herrn Landeshauptmannes meiner Auffassung nach irrtümlich ist, weil ein Bundesverfassungsgesetz diese Regelung vorsieht und weil kein Mensch begreifen würde, daß beispielsweise der Landeshauptmann von Wien Minister wird. Das hält jeder für unmöglich. Wie wäre es, wenn alle anderen Landeshauptleute von Österreich gleichzeitig Minister würden? Da würden wir schön anschauen. Ich will mich auf eine weitere Erörterung der juristischen Frage nicht einlassen, ich erkläre nur, daß wir die Beantwortung des Herrn Landeshauptmannes nicht zur Kenntnis nehmen und uns vorbehalten, weitere Schritte gegen diesen, nach unserer Auffassung verfassungswidrigen Zustand zu unternehmen.

Präsident: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet, es ist hiemit dieser Gegenstand erledigt.

Wir kommen nun zur nächsten dringlichen Anfrage, das ist die **dringliche Anfrage der Abg. Krenn und Genossen an den Herrn Landeshauptmann, betreffs Maßnahmen zur**

Sicherung der weiteren Arbeitslosenunterstützung und Schaffung von Arbeitsgelegenheiten in Steiermark.

Zur Begründung erteile ich Herrn Abg. Krenn das Wort.

Krenn: Aus allen Teilen des Landes Steiermark kommen berechnete Klagen und Beschwerden wegen Einstellung der Notstandsunterstützungen für Tausende von Arbeitslosen. Diese Beschwerden sind nur eine Teilerscheinung der Wirtschaftskrise, in der wir uns und die uns umgebenden Staaten und die Staaten der ganzen Welt befinden. Der Gedanke, daß bei allen Errungenschaften der Technik und der Wissenschaft im Jahre 1932 es möglich ist, daß in Mitteleuropa Arbeiter, die arbeiten wollen, an Hunger zu Grunde gehen können, ist derart, daß es begreiflich erscheint, wenn auch hier im steirischen Landtag zu diesen Fragen Stellung genommen wird. Obwohl sich unser Klub darüber im Klaren ist, daß sich diese Stellungnahme nur auf Auseinandersetzungen beziehen kann und dadurch keine Arbeitsmöglichkeit geschaffen wird, fühlen wir uns dennoch verpflichtet, gerade heute hier darauf aufmerksam zu machen, daß eine Hilfe für die ausgefeuerten Arbeitslosen unbedingt notwendig ist und daß die Regierungen des Landes und des Bundes und die Verwaltungen der Gemeinden alles daransetzen müssen, um dem Unterstützungsentzug und der Not, die darauf folgt, irgendwie entgegenzutreten. Aber wie ist den Dingen und Problemen beizukommen? Die Vorschläge, die bisher von den verschiedenen Seiten in dieser Richtung gemacht wurden, schlagen nur Teillösungen vor. Die Ursache, die zur Schrumpfung unserer Industrie geführt hat, liegt zum größten Teil außerhalb Österreichs. Gerade die fähigsten Köpfe des Völkerbundes und der Großmächte kommen scheinbar bei Regelung des mitteleuropäischen Problems zu keiner annehmbaren Lösung. Die Zerreißung der alten wirtschaftlichen Beziehungen der früheren österreichisch-ungarischen Monarchie machen sich bitter bemerkbar. Die Versuche der Nachkriegszeit, die Wirtschaft der einzelnen Nachfolgestaaten auf eigene Füße zu stellen, sind als Mißlungen zu betrachten. Dazu kommt eine in allen Ländern zu beobachtende Rationalisierung, der Ersatz der menschlichen Arbeitskraft durch die Maschine und verbesserte Betriebsmethoden und auf der anderen Seite die Vermehrung der berufstätigen und berufsfähigen Bevölkerungsschichten gegenüber der übrigen Bevölkerung. Eine Aufsaugung durch das stehende Heer, wie es früher der Fall war, ist nicht mehr möglich. Die Abgabe des Bevölkerungsüberschusses ans Ausland, an Übersee erscheint undurchführbar. Die Anspannung der sozialen Fürsorge bedeutet für manchen oft mit Unrecht eine Belastung der Produktionskosten und eine Vermehrung der Arbeitslosigkeit. Alles in allem ein ungeheurer trauriges Bild, das deshalb so bedenklich erscheint und die Hoffnung auf Besserung zunichte gemacht hat, weil alle Versuche, eine Lösung herbeizuführen, nicht von allen Bevölkerungsschichten mit der gleichen Tatkraft vertreten wurden. Aufgeben dürfen wir den Kampf aber nicht.

Ich möchte ein Wort des Reichskanzlers Dr. Brüning, das er an der Jahrestagung des Verbandes deutscher Zeitungs herausgeber gesprochen hat, heraus-

nehmen, wo er sagt: Die grausamen Funktionsstörungen des Wirtschaftsorganismus haben die Arbeitslosen dazu verdammt, sich als überflüssige und unnütze Mitglieder der Gesellschaft zu empfinden, und es sei kein Wunder, daß im Herzen der Millionen Arbeitslosen ein Radikalismus aufquillt, der vom Untergang und der Zerschlagung des Bestehenden Besseres erwartet und darauf seine Hoffnungen setzt.

Wir müssen deshalb allen diesen traurigen Folgeerscheinungen begegnen. Es müssen die Mittel aufgebracht werden, um die Arbeitslosenunterstützungen zu sichern.

Deshalb erlaubt sich der christlichsoziale Klub folgende Anfrage an den Herrn Landeshauptmann zu richten (liest):

„1. Ob er bereit ist, im eigenen Wirkungskreise mit Hilfe der steiermärkischen Landesregierung und aller in Betracht kommenden Faktoren bei der Bundesregierung dahin zu wirken, daß die Handelsverträge zugunsten der steirischen Eisen-, Kohlen- und Holzindustrie geändert, beziehungsweise neu geschaffen werden.

2. Ob er bereit ist, für die Schaffung von Voraussetzungen zur Aufbringung von Geldmitteln im Inland einzutreten, um damit Arbeitsmöglichkeiten zu schaffen.

3. Ob er bereit ist, für die Weiterbelassung der Notstandsausshilfen an die Ausgesteuerten einzutreten.“ (Beifall bei den Christlichsozialen.)

Präsident: Die dritte dringliche Anfrage, die mir vorliegt, betrifft im Wesen dasselbe. Wenn das hohe Haus nichts dagegen hat, möchte ich jetzt dem sozialdemokratischen Redner, Herrn Abg. *Elser*, das Wort zur Begründung seiner Anfrage erteilen, so daß der Herr Landeshauptmann in der Lage ist, beide Anfragen unter einem zu beantworten. (Nach einer Pause.) Es erfolgt kein Widerspruch. Herr Abg. *Elser* hat das Wort.

Elser: Hohes Haus! Sehr geschätzte Damen und Herren! Es ist vollkommen richtig, daß die Frage und das Problem der Arbeitslosigkeit in erster Linie ein Problem der Arbeitsbeschaffung ist. Diesbezüglich verweise ich auf die Vorschläge der sozialdemokratischen Fraktion im Parlament. Wir haben wiederholt dort an dieser einzig richtigen Stelle diese Frage aufgerollt und haben zum Ausdruck gebracht, daß nicht irgendein kleines Flickwerk, sondern großzügige, gesetzgeberische und wirtschaftspolitische Maßnahmen getroffen werden sollen, um dieses Problem der Arbeitslosigkeit, wenn schon nicht einer vollständigen Lösung, so doch zu mindestens einer weitgehenden Milderung zuzuführen.

Die dringliche Anfrage meiner Parteifreunde befaßt sich heute vorwiegend mit dem Schicksal derjenigen Arbeitslosen, welche bereits ausgesteuert sind oder in Kürze zur Aussteuerung kommen sollen. Es hat hier mit vollem Recht der Herr Vorredner, Kollege *Krenn*, darauf hingewiesen, daß es schließlich Pflicht jedes Menschen sei, die Forderung zu erheben, daß diese bedauernswerten Menschen nicht einfach dem Verhungern preisgegeben werden und er erhebt mit vollem Recht die Forderung nach Beschaffung der finanziellen Mittel, um die Notstandsausshilfe weiter fortsetzen zu

können. Haben wir vergessen, daß das prominente Mitglied der christlichsozialen Partei, der Herr Bundesminister *Resch*, einen Erlaß herausgegeben hat an die Industriellen Bezirkskommissionen, der nichts anderes beinhaltet, als eine neuerliche Aussteuerung tausender und tausender von Arbeitslosen, welche im Bezug der Notstandsunterstützung sind. Wir sind der Meinung, so gut hier die Absicht des Herrn Abg. *Krenn* ist, daß es schließlich doch sehr komisch wirkt, daß an jener Stelle, wo der Hebel zur Hilfe angelegt werden kann, die gerade entgegengesetzte Tendenz walte, wie aus diesem Erlaß des Bundesministers *Resch* festzustellen ist. Bei dieser Gelegenheit muß vor allem die Frage aufgerollt werden, ob man durch so bürokratische Maßnahmen, diese für tausende von Bürgern und Volksgenossen so wichtige Maßnahme zur Lösung bringen kann. Ich gebe zu, daß die Frage der weiteren Beschaffung der Notstandsausshilfen auch eine sehr wichtige finanzielle Frage ist. Aber schließlich kann man nicht einfach durch ein Dekret tausende und zehntausende von Menschen vor das Nichts stellen. Man muß einen Weg finden, um eine weitere Auszahlung der Notstandsausshilfen verfügen zu können. Ja, Sie werden antworten, die Ausgesteuerten und ihre Familienangehörigen haben nach den bestehenden Gesetzen bei ihren Heimatsgemeinden und ihren Aufenthaltsgemeinden Hilfe anzusprechen. Ich brauche hier in diesem Hause wohl nicht auseinanderzusetzen, daß die Gebietskörperschaften, die Gemeinden und die Bezirksverteilungen, einfach außer Stande sind, wirksame Hilfe zu leisten. Sie wissen, meine Damen und Herren, daß die Einnahmen der Gemeinden katastrophal zurückgegangen sind. Die Lohn- und Gehaltsabgabe wird zum großen Teil vom Lande Steiermark für andere Zwecke verwendet, anstatt sie pflichtgemäß an die Gemeinden abzuliefern. Ich frage, woher sollen die Gemeinden die Mittel schöpfen, um dem Ansturm dieser verzweifeltten Menschen Rechnung zu tragen? Gemeinde- und Fürsorgeämter werden täglich von diesen bedauernswerten Menschen belagert, die kleinen Kinder werden von ihnen auf die Schreibtische gelegt und gesagt: „Wenn Ihr uns keine Hilfe bringen könnt, so nehmt die Kinder und macht mit ihnen, was Ihr wollt.“ Kurz und gut, die Notsschreie der Ausgesteuerten werden immer ärger. Vorläufig tut sich diese Notlage noch kund in Demonstrationen und wilden Ausschreien, aber wenn die Dinge so fortgehen, kann diese Verzweiflung ganz andere, bedenkliche Formen annehmen.

Die Gemeinden sind also nicht in der Lage, das wissen Sie ja alle, meine Damen und Herren, diese ungeheure menschliche Pflicht zu erfüllen, hier müssen andere Wege gegangen werden. Vom Elend der Ausgesteuerten erzählt man uns geradezu schauerhafte Geschichten, man erzählt uns, daß die Tuberkulose, die Rhachitis und andere Volksseuchen seit zirka 2 Jahren einen rapiden Aufschwung nehmen. Alles das, was man seit 10 oder 5 Jahren geschaffen hat, um diese Volksseuchen aus der Welt zu schaffen, oder herabzudrücken, alles das scheint nun vollständig ergebnislos zu sein, beziehungsweise alle diese Erfolge werden überrannt von dieser neuen Elends- und Hungerwelle. Ich glaube daher, meine Damen und Herren, daß vor allem hier

eine andere, breitere finanzielle Basis geschaffen werden muß, um diese wichtigste Forderung für die Arbeitslosen und Ausgesteuerten zu erfüllen, für die Dauer der unverschuldeten Arbeitslosigkeit auch weiterhin eine Notstandsaushilfe zur Auszahlung zu bringen. Es müssen zu dieser Hilfe alle jene im Staate beitragen, die noch ein gesichertes Einkommen haben. Wir dürfen nicht zusehen, daß Tausende einfach dem Hunger überantwortet werden. Es muß auch vor allem unter Führung des Landes Steiermark eine Arbeitslosenhilfsaktion eingeleitet werden, unter Einbeziehung der Gemeinde- und Bezirksvertretungen, um nicht nur in den Wintermonaten, sondern auch in den Sommermonaten den Arbeitslosen beizuspringen. Schnelligste Hilfe tut Not.

Wir haben daher von Seite der sozialdemokratischen Landtagsfraktion an den Herrn Landeshauptmann nachstehende dringliche Anfrage zu richten (liest):

„1. Ist der Herr Landeshauptmann bereit, bei der Bundesregierung dahin zu wirken, daß diese ehestens im Parlament eine Gesetzesvorlage einbringt, durch welche der Arbeitslosenversicherung und der Notstandsaushilfe eine breitere Basis zur Aufbringung der hierfür notwendigen Mittel gewährleistet wird, daß bis zur Durchführung dieses angeregten Gesetzes Bundesmittel zur Deckung der Defizite verwendet werden und daß auch den bisher Ausgesteuerten infolge Unmöglichkeit der Erwerbung eines neuerlichen Anspruches auf Arbeitslosenunterstützung oder Notstandsaushilfe durch Gesetzesänderung die Wiedererlangung der Notstandsaushilfe gesichert ist.

2. Ist mit Rücksicht darauf, daß auch nach Inkrafttreten der soeben angeregten Maßnahmen noch immer in unserem Bundesland ungefähr 10.000 Arbeiter und Angestellte — zumeist Familienerhalter — ohne jede Unterstützung bleiben, aber auch die Unterstützungsempfänger aller Reserven entblößt sind und in bitterster Not leben, der Herr Landeshauptmann weiters bereit, alle Bestrebungen zu unterstützen, die darauf abzielen, eine „Arbeitslosenhilfe“ zu organisieren, die mit Landes- und privaten Mitteln unabhängig von den Wintermonaten auch über den Sommer durchgeführt werden soll, wobei insbesondere die Aktion „Jugend in Not“ berücksichtigt werden soll, welche die arbeitslose Jugend vor dem physischen und moralischen Verfall zu schützen hat.“

Eines, meine sehr geschätzten Damen und Herren, dürfte wohl der Wille aller hier anwesenden Volksvertreter sein, mag auch das Problem schwer zu lösen sein, aber eines muß immer gesagt werden: „Den Arbeitslosen muß geholfen werden.“ (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Zur Beantwortung beider vorgebrachten dringlichen Anfragen erteile ich dem Herrn Landeshauptmann Dr. Rinkelen das Wort.

Dr. Rinkelen: Hohes Haus! Im Nationalrat hat der Minister für soziale Verwaltung Dr. Resch in der Sitzung vom 27. Mai 1932 in Beantwortung auf eine dringliche Anfrage, betreffend die Aussteuerung aus der Notstandsaushilfe auf die schwierige finanzielle Situation der österreichischen Arbeitslosenfürsorge und

auf die unbedeckten Abgänge bei der Arbeitslosenunterstützung und der Notstandsaushilfe hingewiesen.

Die Verhältnisse in Steiermark sind mir aus den Berichten der Unterbehörden, aus zahlreichen deputativen Vorträgen und den mir übermittelten Resolutionen wohlbekannt.

Das Problem der Aussteuerungen aus der Notstandsaushilfe ist nicht nur für die Betroffenen von größter Bedeutung, sondern wirkt sich auch vom Standpunkt der Gemeindefinanzen äußerst ungünstig aus. In den Industriegemeinden stellen die Eingänge aus der Lohn- und Gehaltsabgabe den bedeutendsten Einnahmefaktor dar. Durch die stetig anwachsende Arbeitslosigkeit ergeben sich nicht nur bei der Bedeckung der Ausgaben für die Arbeitslosenunterstützung und die Notstandsaushilfe fast unlösbare Aufgaben, sondern es verlieren auch die Industriegemeinden durch den Ausfall an Lohn- und Gehaltsabgabe gerade in dem Zeitpunkt ihre wesentlichste Einnahme, in dem auch die Armenlasten der Gemeinden sich erhöhen.

Durch die Reduzierung und Stilllegung der Betriebe sind die Gemeinden daher außerstande gesetzt, für die aus der Notstandsaushilfe Ausgesteuerten durch Armenunterstützungen entsprechend vorzusorgen.

Wie ungünstig sich die Verhältnisse in Steiermark im heurigen Jahre entwickelt haben, zeigt eine Gegenüberstellung der Zahl der Notstandsaushilfeempfänger im Jahre 1931 und 1932. Die Zahl der Notstandsaushilfeempfänger betrug am 29. Februar 1931 11.816, am 29. Februar 1932 15.988, am 30. April 1931 10.953, am 30. April 1932 17.346, demnach an diesem Stichtage um 6339 Personen mehr.

Auch in Steiermark ergibt sich bei der Notstandsaushilfe ein sehr bedeutender unbedeckter Abgang, der im Jahre 1931 1.242.284 S beträgt. Im Jahre 1932 ergibt sich bereits in den ersten drei Monaten ein unbedeckter Abgang von 524.280 S. Auch die Finanzen des Landes Steiermark, welches ja zur Bedeckung der Kosten der Notstandsaushilfe im Lande ein Drittel beizutragen hat, sind durch das starke Anwachsen der Notstandsaushilfeempfänger schwer betroffen. Im Jahre 1931 hat der Drittelsbeitrag zu den Notstandsunterstützungen für Arbeitslose und Altersfürsorgereuten 5.673.149 S erreicht.

Im Voranschlage für das Jahr 1932 wurde für diese Ausgabenpost der Betrag von 6.090.000 S eingesetzt, für die Zeit vom Jänner bis Juni 1932 wurden im Lande von den Abgabenertragsanteilen 3.596.911 S abgezogen, das ist also gegenüber dem Voranschlagsdurchschnitt allein im 1. Halbjahre 1932 eine Mehrausgabe um 551.911 S.

Trotz der schwerwiegenden Belastung der Landesfinanzen durch Ausgaben für die Notstandsaushilfe habe ich in Erkenntnis der Notlage der Ausgesteuerten und auch in Berücksichtigung der schwierigen Situation, welche sich durch die Aussteuerungen für die Industriegemeinden ergeben würde, bei der Bundesregierung in der Richtung interveniert, daß den ab 28. Mai 1932 geplanten Aussteuerungen Einhalt geboten würde.

Durch einen in jüngster Zeit gefaßten Beschluß der Industriellen Bezirkskommission wurden auch die für

Ende Mai vorgeesehenen Aussteuerungen vorläufig bis Ende Juni sistiert.

Es ist unerlässlich, daß in dieser Zeit neue Wege gesucht und gefunden werden, welche zu dem Ziele führen, daß weitere Massenaussteuerungen unterbleiben.

Ich werde es mir angelegen sein lassen, dahin zu wirken, daß die Gesetzgebung und Verwaltung den in den vorliegenden Interpellationen aufgestellten Erwägungen Rechnung tragen wird, wobei insbesondere auch dafür zu sorgen ist, daß die Aktion „Winterhilfe“ fortgesetzt wird und hiebei die Aktion „Jugend in Not“ besondere Berücksichtigung findet. (Beifall.)

Präsident: Damit sind auch diese beiden dringlichen Anfragen erledigt.

Wir kommen nun zur Tagesordnung.

Da ich selbst zum 1. Punkt der Tagesordnung Berichterstatter bin, so bitte ich den Herrn Präsidenten G fö l l e r den Vorsitz zu übernehmen.

(Präsident G fö l l e r übernimmt den Vorsitz.)

Präsident: 1. Punkt der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Finanzausschusses über den Bericht der steiermärkischen Landesregierung, E.-Zl. 232, zur Entschließung des steiermärkischen Landtages vom 22. Dezember 1931, Beschluß Nr. 237, auf Vorlage eines Gesetzentwurfes, durch den die Landesregierung ermächtigt wird, in besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen auch bei der Landesgebäudesteuer gnadeweise Abschreibungen zu bewilligen.

Berichterstatter ist Herr Abg. H a r t l e b.

Berichterstatter **Hartleb:** Hoher Landtag! Ich habe namens des Finanzausschusses zu berichten über die E.-Zl. 232.

Nach einer längeren Begründung, die alle Mitglieder des Landtages in der Beilage E.-Zl. 232 schriftlich vor sich haben, stellt die Landesregierung in dieser Vorlage den Antrag, den Bericht der Landesregierung zur Kenntnis zu nehmen, der dahin geht, daß mit Rücksicht auf die angeführten Gründe die Landesregierung nicht in der Lage ist, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten, durch den die Landesregierung ermächtigt wird, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen auch bei der Landesgebäudesteuer gnadeweise Abschreibungen zu bewilligen, daß die Landesregierung also dem Antrage nicht Rechnung zu tragen vermag.

Der Finanzausschuß hat sich eingehend mit dieser Vorlage beschäftigt und hat sich diesem Antrage angeschlossen.

Ich bitte auch das hohe Haus, diesem Antrage die Zustimmung zu geben.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Punkt 2 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 82, Gesetz, womit das Landesgebäudesteuergesetz 1928, LGBl. Nr. 35, neuerlich abgeändert wird (8. Novelle zum Landesgebäudesteuergesetz).

Berichterstatter ist gleichfalls Herr Abg. H a r t l e b.

Berichterstatter **Hartleb:** Der Finanzausschuß hat sich mit der Beilage Nr. 82 beschäftigt und ist zu dem Beschlusse gekommen, dem hohen Landtage nachstehenden Antrag zur Annahme zu empfehlen (liest):

„Der hohe Landtag wolle das in der Beilage Nr. 82 enthaltene Gesetz mit folgenden Änderungen beschließen:

Dem Punkt 2 ist anzufügen:

„Vor dem letzten Satz ist einzuschalten:

„Als Gesindezimmer sind alle Räume in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zu verstehen, welche den auf dem Betriebe beschäftigten land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern, Deputatisten und Angestellten, sowie den in der Wirtschaft dauernd verwendeten Familienangehörigen des Betriebsinhabers zu Wohnzwecken überlassen sind.“

Im Punkt 3 sind in der 2. und 3. Zeile statt der Worte „im Falle wirtschaftlicher Notlage“ zu setzen die Worte „in berücksichtigungswürdigen Fällen“ und in der 4. Zeile ist vor dem Worte „berücksichtigen“ einzufügen „längstens ab 1. Jänner 1932“.

Im Artikel II hat es in der letzten Zeile statt „1. Juli 1932“ zu heißen „1. Jänner 1933“.

Hiermit erledigt sich die Beilage Nr. 28, E.-Zl. 91.

Der Beschluß des Finanzausschusses geht also dahin, daß durch die Annahme der Beilage Nr. 82 auch die Beilage Nr. 28 miterledigt sein soll.

Im empfehle dem hohen Hause die Annahme des Antrages des Finanzausschusses.

Wolf: Hohes Haus! Der sozialdemokratische Klub hat sich neuerdings eingehend mit dieser Vorlage beschäftigt und seiner Befürchtung Ausdruck gegeben, daß durch diese Novellierung die Steuerbemessungsgrundlagen bedeutend erniedrigt und dadurch die Einnahmen der Gemeinden, der Bezirke und des Landes geschmälert werden. Wir haben gerade in der früheren Debatte gehört, wie schwer es für die Gebietskörperschaften, für Gemeinden und Bezirke ist, auf Einnahmen irgendwelcher Art zu verzichten. Wenn es nun durch diese Novellierung ermöglicht wird, daß die Nebeneinnahmen, die Nebenleistungen, die in dieser Novelle so weitgehend genannt sind, von der ursprünglichen Bemessungsgrundlage abgezogen werden, so kann der Steuerertrag bedeutend geschmälert werden. Im Interesse der Steuereinkünfte, im Interesse der bedürftigen Bevölkerung, die auf die Unterstützung der Gebietskörperschaften angewiesen ist, müssen wir wünschen, daß eine derartige Novellierung genügend fundiert und genau überprüft wird. Um nun dies vornehmen zu können, gestatten wir uns, den Antrag zu stellen, diese Novelle neuerdings dem Finanzausschuße zur Beratung zuzuweisen. Damit soll keine Verzögerung in der Verabschiedung erfolgen, soweit die Notwendigkeit einer Novellierung besteht. Vor allem wird es notwendig sein, konkrete Beispiele zu geben und eine Übersicht zu haben, wie sich diese Novellierung praktisch auswirken wird.

Höpfel: Hohes Haus! Die vorliegende Novelle zerfällt eigentlich in drei Teile. In den Absatz 1, der soeben angezogen wurde, in den Absatz 2, der sich mit den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben insbesondere

in Gemeinden mit über 5000 Einwohnern befaßt und in den Absatz 3, der nichts anderes beinhaltet, als eine genaue Bezeichnung der Gefindewohnungen. Ich glaube, es ist gerade vom Herrn Vorredner nur der Absatz 1 als besonders noch zu studieren hier angezogen worden. Ich möchte mich entschieden gegen eine Rückverweisung dieser Novelle aussprechen, weil durch diese Novelle gegenüber dem bisherigen Zustande gar nichts geändert wird, sondern dieser Absatz 1 ist bereits in der Verordnung zum Landesgebäudesteuergesetz aufgenommen und es ist natürlich selbstverständlich, daß eine derartig wichtige Bestimmung nicht nur in einer Verordnung aufgenommen, sondern auch im Gesetze verankert sein muß, soll nicht irgendeinem Steuerpflichtigen die Möglichkeit gegeben werden, beim Verwaltungsgerichtshofe eine Beschwerde einzubringen. Wir wurden auch von der Finanzlandesdirektion aufgefordert, so bald als möglich die Vereinigung dieser Frage in die Wege zu leiten, damit wir nicht später irgendwelche Schwierigkeiten beim Verwaltungsgerichtshofe haben. Irgendeine Änderung in der Handhabung des Gebäudesteuergesetzes wird durch diese Bestimmung nicht eintreten, daher sind die Bedenken, welche hier zum Ausdruck gebracht wurden, sicherlich nicht berechtigt und ich möchte bitten, diese Novelle schon heute der Gesetzgebung zuführen zu wollen.

Berichterstatter Hartleb (Schlußwort): Ich möchte mich auch als Berichterstatter des Finanzausschusses dagegen aussprechen, daß diese Vorlage an den Ausschuß zurückverwiesen wird. Der Antrag Hartleb, der eigentlich Anlaß zu dieser Vorlage gegeben hat, lag bereits ein ganzes Jahr vor, ehe er behandelt worden ist, die Regierungsvorlage, ich glaube mindestens 1½ Jahre, bevor sie zur Behandlung im Finanzausschusse gekommen ist, und es ist daher wirklich nicht einzusehen, warum jetzt, nachdem im Finanzausschusse eingehend darüber gesprochen und Aufklärungen gegeben wurden und der Beschluß zustande gekommen ist, die Vorlage noch einmal zur Rückverweisung an den Ausschuß kommen soll.

Ich halte daher meinen Antrag, den Antrag des Finanzausschusses heute der Beschlußfassung zuzuführen, aufrecht.

Präsident: Bevor ich über den Rückverweisantrag abstimmen lasse, muß ich auf einen formalen Mangel desselben aufmerksam machen, es fehlen die fünf erforderlichen Unterschriften zur Unterstützung desselben, weshalb ich die Unterstützungsfrage stellen muß. (Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Ich möchte nun vor dem Antrage des Herrn Berichterstatters, den Rückverweisantrag zur Abstimmung bringen.

(Der Rückverweisantrag wird abgelehnt und jophon der Antrag des Finanzausschusses mit Mehrheit angenommen.)

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:
Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 227, betreffend die Beendigung der Konkurrenz für den Straßenzug von Scheifling nach Murau (Obere Murtalstraße, untere Teilstrecke) im Sinne des § 2 des Konkurrenzstraßen-

gesetzes vom 25. Juni 1926, LGBI. Nr. 53, in der Fassung des Gesetzes vom 2. März 1931, LGBI. Nr. 35.

Berichterstatter ist Herr Abg. Peintinger.

Berichterstatter Peintinger: Ich habe namens des Finanzausschusses zu berichten über E.-Zl. 227.

Der Finanzausschuß hat sich mit der Vorlage eingehend befaßt und stellt folgenden Antrag (liest):

„Die für die Teilstrecke Scheifling—Murau des Straßenzuges Scheifling—Murau—Predlich—Landesgrenze im Sinne des § 1, Punkt 4, des Gesetzes vom 25. Juni 1926, LGBI. Nr. 53, in der Fassung des Gesetzes vom 2. März 1931, LGBI. Nr. 35, betreffend die Bildung von Konkurrenzen für die Erhaltung und Instandsetzung einiger Straßenzüge Steiermarks, seinerzeit gebildete Konkurrenz wird im Sinne des § 2 des obbezogenen Gesetzes, rückwirkend mit 31. Dezember 1931, mit dem Beifügen für beendet erklärt, daß von diesem Tage an das Land die Erhaltungskosten der Straße trägt.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Punkt 4 der Tagesordnung:
Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 228, betreffend die Beendigung der im Sinne des Konkurrenzstraßengesetzes vom 25. Juni 1926, LGBI. Nr. 53, für die Grundseerstraße gebildeten Straßenkonkurrenz.

Berichterstatter ist gleichfalls Herr Abg. Peintinger.

Berichterstatter Peintinger: Ich habe namens des Finanzausschusses zu berichten über die Regierungsvorlage E.-Zl. 228.

Der Finanzausschuß hat sich auch mit dieser Vorlage befaßt und stellt folgenden Antrag (liest):

„Die seinerzeit für die Grundseerstraße gebildete Straßenkonkurrenz im Sinne des § 1, Punkt 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1926, LGBI. Nr. 53, betreffend die Bildung von Konkurrenzen für die Erhaltung und Instandsetzung einiger Straßenzüge Steiermarks, in der Fassung des Gesetzes vom 2. März 1931, LGBI. Nr. 35, wird im Sinne des § 2 des bezogenen Konkurrenzstraßengesetzes rückwirkend mit 31. Dezember 1931 mit dem Beifügen für beendet erklärt, daß das Land von diesem Tage an die Erhaltungskosten dieser Straße trägt.“

Ich bitte das hohe Haus, diesem Antrage die Zustimmung zu erteilen.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Punkt 5 der Tagesordnung:
Mündlicher Bericht des Finanzausschusses in Personalangelegenheiten.

Zu E.-Zl. 231 ist Herr Abg. Wolf Berichterstatter.

Berichterstatter Wolf: Hohes Haus! Namens des Finanzausschusses habe ich über E.-Zl. 231 zu berichten.

Adam Schükter, der als Ochsenknecht bei der Verwaltung der steiermärkischen Landes-Sonnenheil-

stätte Stolzalpe in der Zeit vom 26. Mai 1919 bis 31. Dezember 1930 in Verwendung stand, bittet um eine monatliche Gnadengabe. Der Genannte ist am 21. Dezember 1856 in Falkendorf bei Murau geboren, zuständig nach Stallbaum, verheiratet und wohnt derzeit noch in der Baracke der genannten Anstalt, da die Gemeinde Stallbaum mangels entsprechender Mittel nicht in der Lage ist, für die Versorgung des Ehepaares Schütter aufzukommen. Schütter ist infolge seines hohen Alters arbeits- und erwerbsunfähig und lediglich auf die im Landarbeiterversicherungs-gesetz vorgesehene Altersfürsorgereute von monatlich 18 S angewiesen. Ein Anspruch auf eine Pension steht ihm nach den bestehenden Bestimmungen nicht zu. Unter Hinweis auf die angeführten Verhältnisse und mit Rücksicht auf den Umstand, daß der Genannte längere Zeit zufriedenstellend in Landesdiensten gestanden ist, wäre die Gewährung einer Gnadengabe im üblichen Ausmaße von 55 S abzüglich des Betrages von 18 S, den der Genannte als Altersfürsorgereute bezieht, auf Lebensdauer in Erwägung zu ziehen.

Die steierm. Landesregierung stellt daher den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der ehemaligen Dienstpersion Adam Schütter wird eine monatliche Gnadengabe von 37 S (Dreißig-sieben Schilling) ab 1. Februar 1932 auf Lebensdauer bewilligt.

Bedeckung Kapitel 8, Erfordernisrubrik 5.“

Ich bitte namens des Finanzausschusses, diesen Antrag anzunehmen.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Zu E.-Zl. 233, 235, 236 und 237 ist Herr Abg. Gudenus Berichterstatter.

Berichterstatter **Gudenus:** Ich berichte über die Vorlage, E.-Zl. 233, Vorlage der steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Weiterbelassung der Gnadengabe der gewesenen Lehrerin Thusnelda Rybischka. Dieselbe hat laut Landtagsbeschluss vom 8. Juni 1931 vorläufig auf ein Jahr eine monatliche Gnadengabe von 55 S aus Landesmitteln bekommen, lebt in bitterster Not, hat ein 10jähriges Kind, ist Näherin und durch Krankheitsfälle in eine wirtschaftlich schwer bedrängte Lage geraten. Der Gatte verdiente monatlich 150 S, wovon er der Gattin 70 S überwies. Die Genannte bittet, ihr die Gnadengabe auch für das Jahr 1932 weiterhin zu belassen.

Der Antrag lautet (liest):

„Die der gewesenen Lehrerin Thusnelda Rybischka mit dem Landtagsbeschlusse vom 8. Juni 1931 vorläufig für das Jahr 1931 aus Landesmitteln gewährte Gnadengabe monatlicher 55 S wird für das Jahr 1932 weiterbewilligt.“

Ich beantrage die Annahme im Sinne des Beschlusses des Finanzausschusses.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Ich berichte weiter zu E.-Zl. 235, Vorlage der steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Zuerken-

nung einer Gnadengabe an die Oberlehrerwaise Wilhelmine Gaisch. Die im Jahre 1879 geborene Tochter Wilhelmine des im Jahre 1910 verstorbenen Oberlehrers Anton Gaisch, welcher eine Dienstzeit von 42 Jahren zurückgelegt hat, bittet um Gewährung einer Gnadengabe. Sie war von ihrem 14. Lebensjahre durch 30 Jahre als Privattubennädchen bedienstet und ersparte sich angeblich 8000 K, die durch die Inflation wertlos wurden. Später war sie durch drei Jahre als Hilfsarbeiterin in der Lederfabrik Vieber beschäftigt. Bis August 1929 hat sie die Arbeitslosenunterstützung bezogen. Ihre Stiefmutter bezieht als Oberlehrerwitwe eine Pension von 238 S 40 g, unterstützt jedoch ihre Stieftochter nicht. Der steiermärkische Landtag hat mit dem Beschlusse vom 20. März 1930 den ha. Antrag auf Zuerkennung einer Gnadengabe abgelehnt.

Die Petentin ist einem amtsärztlichen Gutachten zufolge wegen einer mehrfach behandelten Geschwulst dauernd außerstande, irgend einer erwerbsmäßigen Tätigkeit nachzugehen. Die Absicht, dieselbe in eine Anstalt abzugeben, hat sich als untunlich erwiesen.

Der Antrag des Finanzausschusses lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Oberlehrerwaise Wilhelmine Gaisch wird ab 1. März 1932 eine Gnadengabe monatlicher 55 S aus Landesmitteln zuerkannt, sofern sie auch in die Armenversorgung ihrer Heimatgemeinde aufgenommen wird.“

Ich beantrage die Annahme dieses Antrages im Sinne des Finanzausschusses.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Ich berichte ferner über die Vorlage der steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Zuerkennung einer Gnadengabe an die Schuldirektorwaise Adolf Scherer. Derselbe ist geisteskrank und leidet an Wahn- und Verfolgungsideen. Seine Schwester Henriette Prosen sollte zwar von ihrem Stiefsohne, dem Kaufmann Anton Prosen in Klagenfurt, eine monatliche Rente von 120 S erhalten, doch ist über dessen Vermögen der Konkurs verhängt und hat Henriette Prosen keine Aussicht, ihre Rente zu erhalten. Das Ergebnis der amtsärztlichen Untersuchung des Adolf Scherer war: unheilbares Herz- und Nervenleiden, zur selbständigen Lebensführung und damit zum Broterwerb dauernd unfähig.

Der Antrag des Finanzausschusses lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Lehrerswaise Adolf Scherer wird ab 1. März 1932 eine Gnadengabe monatlicher 55 S aus Landesmitteln zuerkannt. Diese Gnadengabe wird vorläufig auf die Dauer von drei Jahren gewährt, da es nicht ausgeschlossen ist, daß Adolf Scherer seine Erwerbsfähigkeit wieder erlangt.

Ferner wird die Gewährung dieser Gnadengabe von der Tatsache abhängig gemacht, daß Adolf Scherer auch in die Armenversorgung seiner Heimatgemeinde aufgenommen wird.“

Ich beantrage die Annahme dieses Antrages.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Ich berichte endlich über die Vorlage der steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Zuerkennung einer Gnadengabe an die Schwester der verstorbenen Lehrerin Lea Koch, Isabella Koch. Bei den Unruhen in Voitsberg am 16. Dezember 1931 ist die dortige Lehrerin Lea Koch tödlich verunglückt. Die Bezüge derselben haben monatlich 350 S 60 g betragen. Obwohl ein gesetzlicher Anspruch auf den Todfallsbeitrag nicht bestand, hat die Landesregierung in Anwendung der Bestimmungen des § 21, Absatz 5, des Lehrerpensionsgesetzes der Mutter der Verstorbenen den Todfallsbeitrag im Ausmaße von drei Monatsbezügen ausnahmsweise bewilligt. Nunmehr sucht die Schwester der Verstorbenen, die in Graz, Hans-Sachs-Gasse 10, wohnhafte Isabella Koch, um eine Gnadengabe an. Die Mutter der Verstorbenen bezieht als Witwe nach einem Grundbuchsbeamten eine monatliche Pension von 120 S und besitzt noch vier Kinder, unter anderem eine Tochter Isabella, 30 Jahre alt, an beiden Füßen leidend, als Kind seinerzeit schwer rhachitisch und außerstande, einem Erwerbe nachzugehen. Nach den Gesuchsangaben hat die verstorbene Lehrerin diese Schwester mit 120 S monatlich unterstützt. Der Landeschulrat beantragt die Zuerkennung einer Art Witwenpension, wie eine solche im § 10, Absatz 5, des Lehrerpensionsgesetzes für die Mutter oder Schwester eines Lehrers vorgesehen ist, welche dem Verstorbenen durch fünf Jahre vor dessen Ableben seinen Haushalt geführt hat und von ihm wesentlich versorgt worden ist. Die Zuerkennung einer solchen Witwenpension könnte daher gesetzlich nicht begründet werden und es erscheint ganz ausgeschlossen, einen solchen Ruhegenuß zuzuerkennen. Hingegen ist die Zuerkennung einer Gnadengabe möglich, soferne Isabella Koch auch in die Armenversorgung ihrer Heimatgemeinde aufgenommen wird.

Der Antrag des Finanzausschusses lautet (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Isabella Koch, Schwester der verstorbenen Lehrerin Lea Koch, wird ab 1. März 1932 eine Gnadengabe monatlich 55 S aus Landesmitteln zuerkannt, soferne die Genannte auch in die Armenversorgung ihrer Heimatgemeinde aufgenommen wird und die kreditmäßige Bedeckung gegeben sein wird.“

Ich beantrage die Annahme dieses Antrages.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Punkt 6 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Bittschrift, E.-Zl. 179, des katholischen Gesellenvereines in Graz um Gewährung einer Subvention.

Berichterstatter Herr Abg. Krenn.

Berichterstatter Krenn: Der katholische Gesellenverein hat an das Amt der steiermärkischen Landesregierung eine Zuschrift gerichtet, worin er um eine Subvention bittlich wird. Diese Bittschrift wurde im Finanzausschusse behandelt und wird der Antrag gestellt, diese Bittschrift der Landesregierung zur weiteren Behandlung im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 22. Dezember 1931, Nr. 229, zu übermitteln. Ich ersuche um Annahme.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Nächster Punkt der Tagesordnung, Punkt 7:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Antrag des Volksbildungsausschusses, E.-Zl. 230, betreffend die Remunerierung der provisorischen und suppletorischen Lehrkräfte.

Berichterstatter Herr Abg. Gudenus.

Berichterstatter Gudenus: Antrag des Volksbildungsausschusses, betreffend die Remunerierung der provisorischen und suppletorischen Lehrkräfte. In der von der Landesregierung eingebrachten Vorlage, Beilage Nr. 69, war eine Änderung des steirischen Lehrer Gehaltsgesetzes dahingehend vorgesehen, daß im Punkte 1 des § 12 dieses Gesetzes an Stelle der Worte „von dem dem Eintritt in den öffentlichen Schuldienst folgenden Monatsersten“ die Worte „von dem Tage des Dienstantrittes“ zu treten haben.

Durch diese neue Fassung des Gesetzestextes würden die erstmalig in den Schuldienst tretenden Lehrkräfte gleich vom Beginne des Dienstantrittes eine Besoldung erlangen.

Der Antrag des Finanzausschusses lautet nun in Abänderung des ursprünglichen Antrages (liest):

„Der Antrag des Volksbildungsausschusses, E.-Zl. 230, betreffend die Remunerierung der provisorischen und suppletorischen Lehrkräfte wird der Landesregierung zur weiteren Behandlung übermittlelt.“

Ich beantrage die Annahme dieses Antrages in dieser Form.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Punkt 8 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Antrag der Abg. Ritter, Hornik und Kameraden, E.-Zl. 41, in Angelegenheit des Baues einer Straße nach Soboth.

Berichterstatter Herr Abg. Rottenmanner.

Berichterstatter Rottenmanner: Im Namen des Finanzausschusses wird folgender Antrag gestellt (liest):

„Der Antrag der Abg. Ritter, Hornik und Kameraden, E.-Zl. 41, in Angelegenheit des Baues einer Straße nach Soboth erscheint durch die Berücksichtigung im Voranschlage 1932 gegenstandslos geworden.“

Ich ersuche das Haus, diesen Beschluß des Finanzausschusses zur Kenntnis zu nehmen.

Präsident: Wird das Wort gewünscht? (Nach einer Pause.) Eine Abstimmung kann entfallen.

Wir kommen zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Antrag der Abg. Peintinger, Dr. Enge, Gudenus, Praßl und der übrigen Mitglieder der Christlichsozialen Vereinigung, E.-Zl. 225, wegen Übernahme der Straße Weiz—Birkfeld—Kettenegg—Steinhaus als Landesstraße.

Berichterstatter Herr Abg. Peintinger.

Berichterstatter Peintinger: Hohes Haus! Ich habe zu berichten über die E.-Zl. Nr. 225. Den Konzessionären zum Bau der Bahn Birkfeld—Ratten wurde im Jahre 1921 vom Bundesministerium für Handel und Verkehr die Verpflichtung auferlegt, die Bahn bis längstens 1931 von Ratten bis Kettenegg auszubauen. Die Feistritzaler Bergbau- und Industrie-A.-G. ist dieser Verpflichtung nicht nachgekommen. Diese ist aber, wie das Bundesministerium für Handel und Verkehr in seinem Erlaß vom 1. Juli 1931 ausgesprochen hat, auf den jetzigen Inhaber der Bahn übergegangen. Da das Land Steiermark bei der Lokalbahn Weiz—Birkfeld—Ratten die Aktienmehrheit erworben hat, hat es auch für den Ausbau der Bahn von Ratten nach Kettenegg Sorge zu tragen. Infolge der gegenwärtigen allgemeinen Wirtschaftslage und Finanzlage des Landes ist der Ausbau wohl kaum durchführbar. Der Bezirk Birkfeld, der Rechtsanspruch auf den Ausbau besitzt, stellt nun das Begehren, daß als Entschädigung für den nicht zeitgerecht durchgeführten Bahnbau die Bezirksstraße 1. Klasse Weiz—Birkfeld—Kettenegg—Steinhaus vom Land übernommen werde. Der Bezirk hat in dieser Hinsicht bereits Verhandlungen mit Vertretern der Landesregierung gepflogen und ein schriftliches Ansuchen an die Landesregierung gerichtet. Da dem Bezirk Birkfeld für die Unterlassung des Ausbaues der Bahn von Ratten nach Kettenegg unfreiwillig eine Entschädigung gebührt, stellte die christlichsoziale Vereinigung den Antrag (liest):

„Die Bezirksstraße 1. Klasse von Weiz nach Birkfeld—Kettenegg—Steinhaus wird mit 1. Juli 1932 in die Verwaltung und Erhaltung des Landes Steiermark übernommen.“

Der Finanzausschuß hat sich mit dieser Vorlage befaßt, es ist jedoch für diesen Antrag aus finanziellen Gründen keine Mehrheit gefunden worden. Es ist daher folgender Antrag des Finanzausschusses gefaßt worden (liest):

„Der Antrag der Abg. Peintinger, Doktor Enge, Gudenus, Praßl und der übrigen Mitglieder der christlichsozialen Vereinigung, E.-Zl. 225, der im Finanzausschuß von den Antragstellern dahin abgeändert wurde, daß die Bezirksstraße 1. Klasse von Weiz nach Birkfeld—Kettenegg—Steinhaus mit 1. Jänner 1933 in die Verwaltung und Erhaltung des Landes Steiermark zu übernehmen ist, wird der Landesregierung zum Zwecke der Behandlung anläßlich der Voranschlagsberatungen für das Jahr 1933 übermittelt.“

Ich hoffe, daß bis Ende 1932 die Finanzlage des Landes doch eine günstigere sein wird, so daß die Straße dann als Konkurrenzstraße übernommen werden kann. Dabei ist zu bedenken, daß dieser Teil des Landes einer der ärmsten ist und das größte Straßennetz, kann man sagen, im Lande zu erhalten hat. Ich bitte das hohe Haus, dem Antrage zuzustimmen, damit die Hoffnung und die Möglichkeit besteht, daß im Jahre 1933 diese Straße als Konkurrenzstraße übernommen wird.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Punkt 10 der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Finanzausschusses über den Antrag der Abg. Resch, Hansmann, Praßl und der übrigen Mitglieder der christlichsozialen Landtagsfraktion, E.-Zl. 242, betreffend Herabsetzung der 10prozentigen Landesabgabe zu allen Feuerversicherungsprämien auf 5 Prozent.

Berichterstatter ist Herr Abg. Resch.

Berichterstatter Resch: Hohes Haus! Wie bekannt ist, besteht eine 10prozentige Landesabgabe zu allen Feuerversicherungsprämien, aus deren Ertrag die Feuerwehren Unterstützungen und Zuwendungen erhalten.

Diese Landesabgabe betrug noch vor etlichen Jahren nur 5 Prozent. Sie ist insofern schwer zu verspüren, als gerade jene Besitzer, welche die Wohltat einer Feuerwehr kaum verspüren können, von dieser Abgabe doppelt und dreifach getroffen sind. Gerade die Bauern auf den Bergen und im Gebirge, welche im Falle eines Schadenfeuers von der Feuerwehr infolge der weiten Entfernung sowie der unfahrbaren steilen Wegverhältnisse in den seltensten Fällen erreicht werden können, haben noch Baulichkeiten mit gemischtem Bau, mit Stroh oder Schindeldach und zahlen darum unverhältnismäßig hohe Versicherungsprämien also auch beträchtliche Summen in diese Abgabe.

In der gegenwärtigen Zeit der allgemeinen Notlage ist es daher dringend am Platze, diesen Feuerwehrbeitrag wieder auf 5 Prozent herabzusetzen oder die Bemessung in einer Art und Weise vorzunehmen, welche den Verhältnissen gerecht wird.

Es ist geradezu ungerecht, daß jene Bauern, welche keine Gelegenheit, eine Feuerwehr in Anspruch zu nehmen, haben, am meisten an Abgabe zugunsten der Feuerwehren zu leisten haben.

Der Finanzausschuß hat sich mit diesem Antrage beschäftigt und ich stelle namens des Finanzausschusses den Antrag, diese Vorlage der Landesregierung zum Studium und zur allfälligen weiteren Veranlassung zu übermitteln.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Der Präsident verkündet den eingebrachten Antrag (siehe Inhaltsverzeichnis).

Präsident: Die nächste Sitzung des hohen Hauses findet am 9. Juni um 4 Uhr nachmittags statt. Auf die Tagesordnung werden Ausschußberichte gestellt werden.

Wünscht zur Feststellung des Zeitpunktes der nächsten Sitzung oder hinsichtlich der Tagesordnung derselben jemand das Wort? (Nach einer Pause.) Es ist das nicht der Fall.

Der Präsident verkündet das Stattfinden von Ausschußsitzungen.

Ich möchte ferner die Obmänner des Landeskulturausschusses und des Volksbildungsausschusses aufmerksam machen, daß es sich empfehlen würde, wenn diese Ausschüsse ihr Pensum aufarbeiten würden, weil in einer der nächsten Sitzungen des Landtages Sessions-schluß sein wird.

Wortmeldungen liegen keine mehr vor, die Sitzung ist daher geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 17 Uhr 25 Minuten.)